

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung (siehe § 18 Ordnungen der Satzung). Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

2. Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Verein Beiträge von den Mitgliedern. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese beziehen sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beitragszahlung erfolgt durch einen Jahreseinzug zum 01. März des Jahres. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat fällig (12/12). Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge / Ersatzgebühren für Arbeitsstunden und sonstige anfallenden Kosten (z.B. Getränke) teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderung der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge

5. Umlagen und Abrechnung der Arbeitsstunden

Im Falle der Erhebung einer Umlage wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag innerhalb von sechs Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt nach dem Abschluss der Freiluftsaison mit Stichtag 01. November des laufenden Jahres. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Arbeitsstunden ohne Abrechnung bzw. Ersatzgebühren leisten.

§ 3 Mitgliedsbeiträge / Jahr

Aktive Mitgliedschaft

Erwachsene	110,00 €
Kinder/ Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr	55,00€

Auszubildende/ Studenten/Praktikanten Wehrpflichtige/Zivildienstler (Nachweis einmal jährlich)	55,00€
---	--------

Passive Mitgliedschaft

Erwachsene	30,00 €
Kinder/ Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr	30,00€

Auszubildende/ Studenten/Praktikanten/Wehrpflichtige/Zivildienstler (Nachweis einmal jährlich)	30,00€
---	--------

Die Beitragssätze wurden in der Mitgliederversammlung am 19. März 2015 mehrheitlich verabschiedet

§4 Arbeitsstunden Umlagen

Es sind 10 Arbeitsstunden / erwachsenem Mitglied (über 18 Jahre) zu erbringen.
Neumitglieder je 2 Stunden für die Monate April bis August des Beitrittsjahres

Ersatzgebühr je Arbeitsstunde	8.00 € / Stunde
-------------------------------	-----------------

Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.

Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Ersatzgebühren wurden in der Mitgliederversammlung 2002 mehrheitlich verabschiedet.

§5 Gastspieler

Die Mitglieder zahlen die Gebühren für Gastspieler an den Verein 5,00€/Stunde

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die dem Mitglied übergebenen Schlüssel wird ein Pfand erhoben das nach Rückgabe der Schlüssel rückvergütet wird. 10,00€ / Schlüssel

Anmerkungen:

Statusänderungen und Veränderungsanträge müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Vorstand beantragt bzw. bekannt gegeben werden.

Stand: März 2015